



Satzung über die Benutzung des Vereinshauses „Ehemalige Schule“ Oberseifersdorf

V E R E I N S H A U S S A T Z U N G

Aufgrund von § 4 und § 73 SächsGemO, § 2 SächsKAG hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26. April 2004 folgende Satzung beschlossen und zuletzt am 28.10.2021 geändert:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf erhebt für die Benutzung des Vereinshauses (ehemalige Schule Oberseifersdorf) im Ortsteil Oberseifersdorf eine Benutzungsgebühr als Aufwendungsersatz.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Personen und Personenvereinigungen aller Art. Bevorzugt berücksichtigt werden ortsansässige gemeinnützige Vereine.

§ 3

Nutzungszeiten

Das Gebäude kann jederzeit nach Vereinbarung genutzt werden. Die Belegung des Gebäudes erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf, Sekretariat.

§ 4

Nutzungserlaubnis

1. Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der von der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf genannten Stelle zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens drei Wochen vorher zu stellen. Die Belegung der Räume für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Anträge sind bis zum 30. 12. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, -dauer und -zeit sowie der oder die Verantwortlichen anzugeben. Bei der Benutzung von Zweitschlüsseln sind die Namen der Schlüsselbesitzer anzugeben sowie die Anzahl der vorhandenen Schlüssel. Jeder Verein oder sonstige Dauernutzer erhält einen Schlüssel. Werden mehrere Schlüssel benötigt, sind diese bei Beendigung der Nutzung im Sekretariat der Gemeindeverwaltung auszuhändigen.
2. Antragsberechtigt sind die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
3. Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet. Die Bestätigung des Nutzungsrechtes wird durch einen Nutzungsvertrag erteilt.

4. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Erfolgt dies doch, wird die Erlaubnis und vorhandene Schlüssel sofort entzogen.
5. Der Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - die Anlage überbelastet oder reparaturbedürftig ist,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - die Nutzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - gegen die Benutzungsverordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

Folgende Nutzungsgebühren werden festgesetzt:

Die Kalkulation befindet sich in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung.

- | | |
|--|------------------------|
| (1) Nutzungsgebühren für Personen und Personenvereinigungen: | 20,30 Euro/Stunde |
| (2) Nutzungsgebühren für ortsansässige gemeinnützige Vereine der Gemeinde Mittelherwigsdorf: | 13,00 Euro/Stunde |
| (3) Nutzungsgebühren für ortsansässige gemeinnützige Vereine der Gemeinde Mittelherwigsdorf: | 6,50 Euro/halbe Stunde |

§ 6

Allgemeine Vorschriften

1. Abrechnung der Gebühr
Die Abrechnung erfolgt in Form der Selbstanzeige, bei wiederkehrender Nutzung jeweils zum 30.6. und 30.12. des jeweiligen Jahres, in der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf. Sollte die Abrechnung nicht oder nur unvollständig innerhalb von 10 Tagen nach dem Termin vorliegen, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Gebühr festzusetzen bzw. unter Zugrundelegung der geschätzten Nutzungsstunden festzulegen und zu erheben.
2. Gebühr bei Nichtbenutzung des überlassenen Gebäudes
Für das überlassene, aber nicht benutzte Gebäude werden 75 % der jeweiligen Betriebskosten erhoben, falls eine anderweitige Vergabe nicht mehr möglich ist.
3. Die Abrechnung erfolgt bei Nutzung mehrerer Sektionen eines Vereines an den Vorstand des Vereines.

§ 7

Endreinigung

Nach erfolgter Nutzung ist das Gebäude im ordentlich gereinigten Zustand wieder an die Gemeinde zu übergeben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird auf Kosten des Nutzers die Reinigung durchgeführt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 28.10.2021



Hallmann
Bürgermeister

Beurkundung:

1. Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf über die öffentliche Bekanntmachung, zuletzt geändert am 29.01.2001, veröffentlicht.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des 11.11.2021 vollzogen.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt am 03.11.2021.

Mittelherwigsdorf, 28.10.2021



Hallmann
Bürgermeister

Gebührenkalkulation der Betriebskosten für die Benutzung des Vereinshauses (ehemalige Schule) im OT Oberseifersdorf

Geschätzte Belegung:

Vereine:	230	Stunden/Jahr	
Bibliothek:	150	Stunden/Jahr	
Bauhof:	390	Stunden/Jahr	jeden Tag 1,5 h
Gesamtbelegung:	770	Stunden/Jahr	

Betriebskosten 1

Unterhaltung der baulichen Anlage und Geräte	600,00	Euro
Bewirtschaftungskosten (Müllentsorgung, Schornsteinfeger etc.)	460,00	Euro
Stromkosten	1.100,00	Euro
Heizungskosten	4.000,00	Euro
Wasser- und Abwassergeld	300,00	Euro
Versicherung	1.049,00	Euro
Innere Verrechnung Bauhof	2.815,00	Euro
Innere Verrechnung Finanz/Bauverwaltung	1.619,00	Euro
Innere Verrechnung Hauptamt	162,00	Euro
Innere Verrechnung Fahrzeuge	351,00	Euro
Abschreibung des Anlagevermögens		
138.393,45 Euro Anschaffungswert	2.306,56	Euro
: 60 Jahre = 1,67 % Abschreibung		
Verzinsung des Anlagevermögens		
138.393,45 x 1,23%	851,12	Euro
Gesamtkosten pro Jahr	15.613,68	Euro
: 770 Nutzungsstunden pro Jahr	= 20,28	Euro/Stunde
Gerundet	= 20,30	Euro/Stunde

Betriebskosten 2

Unterhaltung der baulichen Anlage und Geräte	600,00	Euro
Bewirtschaftungskosten (Müllentsorgung, Schornsteinfeger etc.)	460,00	Euro
Stromkosten	1.100,00	Euro
Heizungskosten	4.000,00	Euro
Wasser- und Abwassergeld	300,00	Euro
Versicherung	1.049,00	Euro
Innere Verrechnung Bauhof	1.407,50	Euro
Innere Verrechnung Finanz/Bauverwaltung	809,50	Euro
Innere Verrechnung Hauptamt	81,00	Euro
Innere Verrechnung Fahrzeuge	175,50	Euro
Abschreibung des Anlagevermögens		
138.393,45 Euro Anschaffungswert		Euro
: 60 Jahre = 1,67 % Abschreibung		
Verzinsung des Anlagevermögens		
138.393,45 x 1,23%		Euro
Gesamtkosten pro Jahr	9.982,50	Euro
: 770 Nutzungsstunden pro Jahr	= 12,96	Euro/Stunde
Gerundet	= 13,00	Euro/Stunde
Gerundet	= 6,50	Euro/halbe Stunde